

**18. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und
Gebührensatzung) der Stadt Lippstadt**

Vom 17. November 2014

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 2. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S.644), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NW S. 228) am 17.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Sommerreinigung der Fahrbahn beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die überwiegend

Fallgruppe

A)	dem überörtlichen Verkehr dient (bei wöchentlich 1-maliger Reinigung)	1,27 € (alte Gebühr: 1,23 €)
B)	dem innerörtlichen Verkehr dient (bei wöchentlich 1-maliger Reinigung)	1,78 € (alte Gebühr: 1,72 €)
C)	dem Anliegerverkehr dient (bei wöchentlich 1-maliger Reinigung)	2,29 € (alte Gebühr: 2,21 €)
Z2)	dem Fußgängerverkehr dient (bei wöchentlich 2-maliger Reinigung)	4,31 € (alte Gebühr: 4,18 €)
Z4)	dem Fußgängerverkehr dient (bei wöchentlich 4-maliger Reinigung)	8,16 € (alte Gebühr: 7,87 €)
Z7)	dem Fußgängerverkehr dient (bei wöchentlich 7-maliger Reinigung)	12,44 € (alte Gebühr: 12,04 €)

§ 2

§ 6 Abs. 6 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Winterreinigung der Fahrbahn beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 6 Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die überwiegend

Fallgruppe

E)	der Dringlichkeitsstufe I angehört	0,51 € (alte Gebühr: 0,48 €)
F)	der Dringlichkeitsstufe II angehört	0,27 € (alte Gebühr: 0,26 €)
G)	dem Fußgängerverkehr dient und gem. § 6 Abs. 4 zur Fallgruppe Z7 zählt (Dringlichkeitsstufe I)	1,07 € (alte Gebühr: 1,02 €)
H)	dem Fußgängerverkehr dient und gem. § 6 Abs. 4 zur Fallgruppe Z2 zählt (Dringlichkeitsstufe I)	1,30 € (alte Gebühr: 1,23 €)
I)	dem Fußgängerverkehr dient und gem. § 6 Abs. 4 zur Fallgruppe Z4 zählt (Dringlichkeitsstufe I)	1,22 € (alte Gebühr: 1,16 €)

Die unterschiedlichen Gebührensätze bei den Fußgängerzonen ergeben sich aus einem unterschiedlichen Prozentsatz, der für das öffentliche Interesse in Abzug gebracht wird.

Zur Dringlichkeitsstufe I gehören die gefährlichen und verkehrsträchtigen Straßen. Zur Dringlichkeitsstufe II gehören die nachgeordneten Straßen, überwiegend Anliegerstraßen. Für die Einstufung der Straßen ist ein Streuplan aufzustellen, der jährlich fortzuführen ist.

§ 3

Das Straßenverzeichnis gemäß § 6 Abs. 5 und 6 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

a) Sonstige Änderungen im Straßenverzeichnis:

Straße	von – bis	Stadt- teil	Straßen- art	Winterdienst- fallgruppe
Wilhelmstraße		Lr	C	F
Wilhelm-Busch- Straße	von Reuterstr. bis Droste- Hülshoff-Str.	Lr	C	F
Elisabeth-Lenz-Weg		Wa	C	F
Am Stiftsgarten		Ca	D	--
Uhlandstraße	von Wiedenbrücker Str. bis Haus-Nr. 29 und von Schillerstr. bis Friedrich- Brülle-Str.	K	C	F
Uhlandstraße	von Friedrich-Brülle-Str. bis Büchnerstr.	K	D	--

Die Straße Lambertweg entfällt, da es sich um eine Kreisstraße handelt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.